

Radiointerview:

## Photovoltaikanlagen: Neues Steuerrisiko seit 1. April 2012

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

**Frage: Herr Gernoth, Sie haben uns informiert, dass es für Steuerzahler, die eine Photovoltaikanlage nach dem 31.3.2012 in Betrieb genommen haben, sich wesentliche Änderungen ergeben haben. Was sind diese Änderungen?**

Gernoth: Für Steuerzahler wird es aufgrund der stetig steigenden Strompreise immer attraktiver, den produzierten Strom für sich selbst zu verwenden.

Bisher galt, dass der gesamte Strom trotz des Eigenverbrauchs vollständig an den Netzbetreiber geliefert wird. Seit 1.4.2012 liegt die Einspeisevergütung regelmäßig unter dem Preis, den Stromversorgungsunternehmen für die Lieferung von Elektrizität verlangen. Daher wird der Strom soweit wie möglich selbst verbraucht. Damit gilt aber auch der Direktverbrauch nicht mehr als Rücklieferung des Netzbetreibers.

**Frage: Was hat das für Folgen?**

Gernoth: Da jetzt die PV-Anlage auch für eigene private Zwecke verwendet wird, liegt ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut vor. Für dieses Wirtschaftsgut haben Sie umsatzsteuerlich ein Zuordnungswahlrecht. Sie können die PV-Anlage zu 100 % zum Unternehmensvermögen rechnen oder aber auch anteilig in Höhe der voraussichtlichen Nutzung für die Stromerzeugung zur Ablieferung an die Stromversorger.

**Frage: Das ist interessant. Aber was sollen nun unsere Zuhörer konkret machen?**

Gernoth: Das beste ist natürlich sich beraten lassen. Da die Zuordnung zum Unternehmensvermögen fast immer vorteilhaft ist, sollten die betroffenen Betreiber dieses Zuordnungswahlrecht zu 100% ausüben. Damit erhalten diese weiterhin den gesamten Vorsteuerabzug.

Aber Vorsicht: Dieses Zuordnungswahlrecht kann nur mit einer Frist bis zum 31.5. des Folgejahres ausgeübt werden. Dieses Wahlrecht können Sie in einem von der Verwaltung entwickelten Fragebogen oder durch die Geltendmachung des vollen Vorsteuerabzugs ausüben. Auch eine formlose Mitteilung an das Finanzamt ist möglich. Auf keinen Fall sollten Sie aber diese Frist versäumen.

Dieses Problem kann aber nicht nur bei Verbrauch für den eigenen Haushalt entstehen, sondern auch bei Nutzung des Stroms durch Mieter, Versorgung der eigenen Arztpraxis bzw. eines Versicherungsbüros und in vielen anderen Fällen.

Denken Sie also an die Frist 31.5. des Folgejahres, d.h. die Frist für 2012er Anlagen läuft demnächst aus.